

## **Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hatten werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark /<sup>\*</sup> Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

---

\* €Glättungssatzung vom 26.6.2001 Art. 3

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

#### Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Bescheinigungen über die Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben (§ 64 Abs. 1 SGB X). Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei (§ 64 Abs. 2 SGB X).

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsgeräte,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM / \* 25,00 € überschreiten.

#### § 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9 Fälligkeit der Kostenschuld

---

\* €Glättungssatzung vom 26.6.2001 Art. 3

(1) Die Kostenschulden werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Hatten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 27.04.1982 in ihrer Fassung vom 23.10.1984 außer Kraft.

Hatten, den 18.12.1997

Gemeinde Hatten

Jünger  
Bürgermeister

Hinrichs  
Gemeindedirektor

15satzun

## **KOSTENTARIF**

### **zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hatten**

Die Berechnung nach Arbeitsstunden erfolgt nach dem jeweils geltenden Erlass des

Niedersächsischen Finanzministeriums über die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.

Die nachstehend mit \* gekennzeichneten Stundensätze sind jeweils entsprechend anzupassen.

| Tarif-Nr. | Gegenstand   | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |
|-----------|--|---|
| 1         | <u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>   |   |
| 1.1       | Abschriften je angefangene Seite   |   |
| 1.1.1     | Im Format DIN A 5  | <b>1,30 €</b> 2,50 DM   |
| 1.1.2     | im Format DIN A 4  | <b>2,30 €</b> 4,50 DM   |
|           | bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbeträge nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf | <b>5,00 €</b> 10,00 DM  |
| 1.2       | Durchschriften je angefangene Seite  | <b>0,10 €</b> 0,20 DM <sup>i</sup>  |
| 1.3       | andere Vervielfältigungen  |   |
| 1.3.1     | mit Lichtpaus-, Fotokopierer- und ähnlichen Geräten (mit schwarzweiß)  |   |
| 1.3.1.1   | bis zum Format DIN A 4   | <b>0,25 €</b> 0,50 DM   |
| 1.3.1.2   | Im Format DIN A 3  | <b>0,75 €</b> 1,50 DM   |
| 1.3.1.3   | bei größeren Formaten bis zu   | <b>12,50 €</b> 25,00 DM   |
| 2.        | <u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>  |   |
| 2.1       | Beglaubigungen von Unterschriften  | <b>2,50 €</b> 5,00 DM   |
| 2.2       | Beglaubigung von   |   |
| 2.2.1     | Abschriften, je Seite  |   |
| 2.2.1.1   | der Erstaufbereitung   | <b>2,50 €</b> 5,00 DM   |
| 2.2.1.2   | der Durchschrift   | <b>1,50 €</b> 3,00 DM   |
| 2.2.2     | Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden  |   |
| Tarif-Nr. | Gegenstand   | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |

|         |  |   |
|---------|--|---|
| 2.2.2.1 | Je Seite des 1. Abdrucks   | <b>1,50 €</b> 3,00 DM                         |
| 2.2.2.2 | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite   | <b>1,00 €</b> 2,00 DM                         |
| 2.3     | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland  | <b>5,00 – 15,00 €</b><br>10,00 - 30,00 DM     |
| 2.4     | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)   | <b>1,00 – 100,00 €</b><br>2,00 -200,00 DM     |
| 3.      | <u>Akteneinsicht</u>   |   |
| 3.1     | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | <b>1,50 €</b> 3,00 DM                         |
| 3.2     | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.  |   |
| 3.2.1   | Grundgebühr  | <b>5,00 €</b> 10,00 DM                        |
| 3.2.2   | Zuzüglich je angefangene Seite   | <b>1,50 €</b> 3,00 DM                         |
| 4.      | <u>Abgabe von Druckstücken</u><br>(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse etc.)  |   |
|         | für jede angefangene Seite   | <b>0,25 €</b> 0,50 DM                         |
|         | jedoch mindestens  | <b>1,00 €</b> 2,00 DM                         |
| 5.      | <u>Aufnahme von Verhandlungen</u><br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)                       |   |
|         | je angefangene halbe Stunde  | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM   |
| 6.      | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zu unmittelbarem Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist   | <b>5,00 – 500,00 €</b><br>10,00 - 1.000,00 DM |
| 7.      | <u>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</u><br>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind  |   |
|         | für jede angefangene halbe Stunde  | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM   |

| Tarif-Nr. | Gegenstand   | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |
|-----------|--|---|
| 8.        | <u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>   |   |
| 8.1       | bis zu 10.000,00 DM des Bürgschaftsbetrages  | <b>10,00 €</b> 20,00 DM   |
| 8.2       | für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM  | <b>5,00 €</b> 10,00 DM  |
| 9.        | <u>Vermögensverwaltung</u>   |   |
| 9.1       | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen |   |
| 9.1.1     | bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages  | <b>10,00 €</b> 20,00 DM   |
| 9.1.2     | für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM  | <b>5,00 €</b> 10,00 DM  |
| 9.2       | Löschungsbewilligungen zugunsten Grundpfandrechten Dritter   |   |
| 9.2.1     | bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages  | <b>10,00 €</b> 20,00 DM   |
| 9.2.2     | für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM  | <b>5,00 €</b> 10,00 DM  |
| 9.3       | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 und 9.2 fallen  | <b>10,00 – 50,00 €</b><br>20,00 - 100,00 DM                                   |
| 9.4       | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG                                       |   |
|           | Vertragswert bis 50.000,00 DM  | <b>5,00 €</b> 10,00 DM  |
|           | Vertragswert bis 150.000,00 DM   | <b>10,00 €</b> 20,00 DM   |
|           | Vertragswert bis 250.000,00 DM   | <b>15,00 €</b> 30,00 DM   |
|           | Vertragswert bis 350.000,00 DM   | <b>20,00 €</b> 40,00 DM   |
|           | Vertragswert über 350.000,00 DM  | <b>25,00 €</b> 50,00 DM   |
| 10.       | <u>Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>  | <b>1,50 €</b> 3,00 DM   |
| 11.       | <u>Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen</u>  | <b>1,50 €</b> 3,00 DM   |
| 12.       | <u>Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken</u>   | <b>2,50 €</b> 5,00 DM   |
| 13.       | <u>Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr  | <b>4,00 €</b> 8,00 DM   |
| 14.       | <u>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</u>  | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM                                   |



| 14 a             | <u>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</u>  | <b>5,00 €10,00 DM</b>                        |
|------------------|---|--|
| <b>Tarif-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Betrag DM</b>                             |
| 15.              | <u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag Auf- bzw. Abrundung auf volle 5,00 DM) Zusätzlich anliegender Verdingungsunterlagen, wie Pläne u.a. nach Tarif-Nr. 1 und 16  | <b>0,50 €1,00 DM</b>                         |
| 16.              | <u>Abgabe von Bauleitplänen (auch auszugsweise) bis zur Größe von</u>   |  |
| 16.1             | 0,2 m <sup>2</sup>  | <b>2,00 €4,00 DM</b>                         |
| 16.2             | 0,5 m <sup>2</sup>  | <b>3,00 €6,00 DM</b>                         |
| 16.3             | 1,0 m <sup>2</sup>  | <b>5,00 €10,00 DM</b>                        |
| 16.4             | über 1,0 m <sup>2</sup>   | <b>8,00 €16,00 DM</b>                        |
| 17.              | <u>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</u>   |  |
| 17.1             | Erstausfertigung  | <b>10,00 €20,00 DM</b>                       |
| 17.2             | jede weitere Ausfertigung   | <b>1,50 €3,00 DM</b>                         |
| 17.3             | Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)   | <b>10,00 – 50,00 €<br/>20,00 - 100,00 DM</b> |
| 18.              | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.<br>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | <b>13,50 – 32,00 €<br/>*26,50 - 63,00 DM</b> |
| 19.              | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> , und zwar für   |  |
| 19.1             | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde  | <b>13,50 – 32,00 €<br/>*26,50 - 63,00 DM</b> |
| 19.2             | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle<br>Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend.   | <b>13,50 – 32,00 €<br/>*26,50 - 63,00 DM</b> |
| 20.              | <u>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</u>   |  |
| 20.1             | Entwässerungsgenehmigungen des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage   | <b>45,00 €90,00 DM</b>                       |
| 20.2             | Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter 20.1 nicht enthalten, diese sind je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet  | <b>13,50 – 32,00 €<br/>*26,50 - 63,00 DM</b> |
| 20.3             | sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Ar-  | <b>13,50 – 32,00 €</b>                       |

| Tarif-Nr. | Gegenstand   | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |
|-----------|--|---|
|           | beitsstunde  | *26,50 - 63,00 DM   |
| 20.4      | Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang  | <b>20,00 €</b> 40,00 DM   |
| 20.5      | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen   | <b>50,00 –150,00 €</b><br>100,00 - 300,00 DM                                  |
| 20.6      | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder ordnungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Arbeitsstunde zusätzlich Auslagen (z.B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor). | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM                                   |
|           | Änderungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasser-einrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück   |   |
|           | Leitung einschließlich Kontrollschacht bis zu 1.000,00 DM  | <b>15,00 €</b> 30,00 DM   |
|           | je weiteren angefangenen 1.000,00 DM   | <b>2,50 €</b> 5,00 DM   |
|           | jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM  | <b>2,50 €</b> 5,00 DM   |
|           | der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde   | <b>9,50 – 24,00 €</b><br>19,00 - 46,50 DM                                     |
| 21.       | <u>Ausgabe von Absperrmaterial aus Anlaß einer Sonder-nutzung nach dem Nds. StrG (z.B. für Straßenfeste)</u>   |   |
| 21.1      | Ausgabe von Absperrmaterial vom Bauhof der Gemeinde - Ausgabe von bis zu 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschl. Rücknahme)  | <b>7,50 €</b> 15,00 DM  |
| 21.2      | Ausgabe von mehr als 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschl. Rücknahme)  | <b>15,00 €</b> 30,00 DM   |
| 21.3      | Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 2 Nächten) (einschl. Rücknahme)  | <b>12,50 €</b> 25,00 DM   |
| 21.4      | Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 4 Nächten) (einschl. Rücknahme)  | <b>22,50 €</b> 45,00 DM   |
| 22.       | <u>Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen</u>   | <b>35,00 €</b> 70,00 DM   |
| 23.       | <u>Umweltinformationsgesetz (UIG)</u>  |   |
| 23.1      | Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann<br>je angefangene halbe Arbeitsstunde  | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM                                   |
|           | <b>Anmerkung:</b> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)  |   |

| Tarif-Nr. | Gegenstand  | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |
|-----------|---|---|
| 23.2      | Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG<br>je angefangene halbe Arbeitsstunde<br>ggf. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif Nr. 1 und 16   | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM                                   |
|           | <u>Anmerkung:</u> Sobald damit zu rechnen ist, daß die festzusetzende Gebühr 100,00 DM übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.  |   |
| 24.       | <u>Büchereiwesen</u>  |   |
| 24.1      | Versäumnisgebühren je Buch, Bild- und Tonträger und Woche   | <b>1,00 €</b> 2,00 DM   |
| 24.2      | Vorbestellungen je Buch, Bild- oder Tonträger   | <b>2.50 €</b> 5,00 DM   |
| 24.3      | Mahngebühren<br>für 1. Mahnung<br>für 2. Mahnung  | <b>1,50 €</b> 3,00 DM<br><b>2,50 €</b> 5,00 DM                                |
| 24.4      | Einziehung von Büchern, Bild- und Tonträgern<br>8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist können die entliehenen Bücher, Bild- oder Tonträger durch Boten eingezogen werden. Dafür sind die entstandenen Auslagen, mindestens jedoch von dem säumigen Benutzer zu zahlen. | <b>15,00 €</b> 30,00 DM   |
| 25.       | <u>Archiv</u>   |   |
| 25.1      | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde  | <b>13,50 – 32,00 €</b><br>*26,50 - 63,00 DM                                   |
| 25.2      | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite  | <b>4,00 €</b> 8,00 DM   |
|           | Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird  | <b>1,00 €</b> 2,00 DM   |
|           | Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 24.1 erhoben werden.   |   |
| 25.3      | Benutzung des Archivs   |   |
| 25.3.1    | bis zu einem Tag  | <b>10,00 €</b> 10,00 DM   |
| 25.3.2    | bis zu einer Woche  | <b>15,00 €</b> 30,00 DM   |
| 25.3.3    | für mehr als eine Woche   | <b>50,00 €</b> 100,00 DM  |
|           | <u>Anmerkung:</u>   |   |

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Betrag Euro / DM<br>€Glättungssatzung<br>vom 26.6.01 mit Wirkung<br>ab 1.1.02 |
|-----------|------------|---|
|-----------|------------|---|

26. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostensatzung genannte Fälle, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist, nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung. Maßgeblich ist folgende Tabelle:

Gegenstandswert bis zu:

|                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| <b>300,00 € bis 20,00 €</b>   | 600,00 DM bis 40,00 DM    |
| <b>600,00 € bis 25,00 €</b>   | 1.200,00 DM bis 50,00 DM  |
| <b>900,00 € bis 30,00 €</b>   | 1.800,00 DM bis 60,00 DM  |
| <b>1.200,00 € bis 35,00 €</b> | 2.400,00 DM bis 70,00 DM  |
| <b>1.500,00 € bis 40,00 €</b> | 3.000,00 DM bis 80,00 DM  |
| <b>2.000,00 € bis 45,00 €</b> | 4.000,00 DM bis 90,00 DM  |
| <b>2.500,00 € bis 50,00 €</b> | 5.000,00 DM bis 100,00 DM |

Die Gebühr erhöht sich bei einem

| Gegenstandswert bis (Euro) | für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Euro) | um ((Euro)   | Gegenstandswert bis (Deutsche Mark) | für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark) | um (Deutsche Mark) |
|----------------------------|---|--------------|-------------------------------------|--|--------------------|
| <b>5.000,00</b>            | <b>100,00</b>                                     | <b>7,50</b>  | 10.000,00                           | 200,00   | 15,00              |
| <b>10.000,00</b>           | <b>1.000,00</b>                                   | <b>10,00</b> | 20.000,00                           | 2.000,00   | 20,00              |
| <b>25.000,00</b>           | <b>2.500,00</b>                                   | <b>12,50</b> | 50.000,00                           | 5.000,00   | 25,00              |
| <b>50.000,00</b>           | <b>5.000,00</b>                                   | <b>15,00</b> | 100.000,00                          | 10.000,00  | 30,00              |
| <b>über 50.000,00</b>      | <b>15.000,00</b>                                  | <b>20,00</b> | über 100.000,00                     | 30.000,00  | 40,00              |

bis höchstens **5.000 €** / 1.000,00 DM Gebühr